

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
<b>Band:</b>	25 (1975)
<b>Heft:</b>	1/2
<b>Artikel:</b>	Quellenkritische Bemerkungen zu den Anfängen von St. Leonhard in Basel
<b>Autor:</b>	Rück, Peter
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-80723">https://doi.org/10.5169/seals-80723</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

4. In Vorbereitung zur Redaktion:

Abt. I, Band 2: *Erzbistümer und Bistümer II* (Bistümer Genf und Konstanz).

Abt. I, Band 4: *Erzbistümer und Bistümer IV* (Bistümer Como, Lugano, Erzbistum Mailand) / Abt. II, Teil 1: *Die Kollegiatstifte der italienischen Schweiz* (Red. P. Borella).

## QUELLENKRITISCHE BEMERKUNGEN ZU DEN ANFÄNGEN VON ST. LEONHARD IN BASEL

Von PETER RÜCK

Seit dem Erscheinen des ersten Bandes des von Rudolf Wackernagel und Rudolf Thommen bearbeiteten Basler Urkundenbuches (1890) bestand die Ansicht, die Leonhardskirche in Basel sei 1118 von Bischof Rudolf (1107 bis 1122) geweiht und 1135 durch Bischof Adalbero (1133–1137)<sup>1</sup> in ein Augustiner-Chorherrenstift nach der Marbacher Regel umgewandelt worden. Der Gründungsgeschichte widmet nun Beat Matthias von Scarpatetti (= S.) in seiner Basler Dissertation, die sich mit der Stiftsgeschichte bis zur Aufhebung im Jahr 1525 auseinandersetzt<sup>2</sup>, allein 60 Seiten mit dem Ergebnis, die Anfänge gehörten in die Zeit zwischen ca. 1060 und 1082 und dieses letztere sei das Todesjahr des Stifters Ezelin. Es dürfte sich daher lohnen, die Argumentation zu prüfen, wobei es weniger um eine Verschiebung von Daten – die zwar für die Basler Stadt- und Kirchengeschichte nicht ganz unwesentlich wäre – als vielmehr um handwerkliche Fragen geht.

Ausgangspunkt der Diskussion sind zwei widersprüchliche Daten aus dem Leben des Kirchenstifters Ezelin. Sein Todesjahr 1082 ist in demselben 1295 angelegten Kartular von St. Leonhard<sup>3</sup> überliefert, das im sogenannten Gründungsbericht auch über die Kirchweihe vom 2. November 1033 (*anno... M° [XXXIII° auf Rasur], inductione XII, IIII nonas Novembris*) berichtet, an welcher neben Bischof Rudolf offenbar auch der genannte Ezelin teilgenommen haben soll. Da es im 11. Jahrhundert keinen Basler Bischof Rudolf

<sup>1</sup> Vgl. zu den Bischöfen *Helvetia Sacra*, hg. von A. Bruckner, Abt. I, Bd. 1, Bern 1972, 170–172.

<sup>2</sup> BEAT MATTHIAS VON SCARPATETTI, *Die Kirche und das Augustiner-Chorherrenstift St. Leonhard in Basel*. (11./12. Jahrhundert bis 1525.) Ein Beitrag zur Geschichte der Stadt Basel und der späten *Devotio Moderna*. Basel, Helbing und Lichtenhahn, 1974. XIII, 401 S. (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft. Bd. 131.)

<sup>3</sup> Staatsarchiv Basel, St. Leonhard H, f. 1, ed. Scarpatetti, a. O., 377/78.

gab, haben Wackernagel und Thommen den Gründungsbericht unter Annahme der bedanischen Indiktion zum 2. November 1118 gesetzt und dem radierten Weihejahr ebensowenig Bedeutung beigemessen wie dem Todesjahr des Ezelin<sup>4</sup>. Weder nach meinen noch nach Gössis Untersuchungen ist die bedanische Indiktion für Basel gesichert<sup>5</sup>; ebensogut kann die römische Indiktion verwendet worden sein, und das Jahr müsste dann nicht 1118, sondern 1119 sein. Demgegenüber entscheidet sich S. für das Jahr 1082, das nach ihm auch in dem heute verschollenen Jahrzeitenbuch von St. Leonhard überliefert war, wie er aus Auszügen schliesst, die der Basler Chronist Christian Wurstisen im 16. Jahrhundert machte; das Bemühen, schriftliche und archäologische Überlieferung mit dem Datum 1082 in Einklang zu bringen, beherrscht den ersten Teil von S'. Arbeit.

Schliessen wir zunächst die Quellen aus, die keine eindeutige Datierung erlauben, nämlich den archäologischen Befund, wie er in den Basler Kunstdenkmälern und in den Grabungsberichten von 1964 interpretiert ist<sup>6</sup>. Dort wird ein Kirchenbau im dritten Viertel des 11. Jahrhunderts festgestellt. Unter Voraussetzung «altertümlicher Bauweise» hält auch S. einen späteren Bau mit denselben Merkmalen für möglich<sup>7</sup>. Was die angebliche Grabplatte des Stifters Ezelin betrifft, die nur aus Zeichnungen des 16. und 18. Jahrhunderts bekannt ist, so gehört sie entgegen S.<sup>8</sup> sicher nicht ins 12. Jahrhundert; sofern mit den paläographischen Daten der Zeichnungen überhaupt etwas anzufangen ist, weisen sie frühestens ins 13. Jahrhundert (vgl. zum Beispiel das geschlossene unziale Majuskel-E). Die Frage wird im Rahmen des *Corpus inscriptionum medii aevi Helvetiae*, das Dr. Christoph Jörg in Freiburg bearbeitet, zu gegebener Zeit abgeklärt werden. Auch das Patrozinium der Kirche (Bartholomäus Ap. und Leonhard Conf.) hilft kaum weiter, lässt es sich doch um 1120 wesentlich leichter begründen als um 1100 oder gar um 1060–1082.

Zur Datierungsfrage trägt aber auch der bekannte Gründungsbericht kaum etwas bei. Dass er in der vorliegenden Form ins 13. Jahrhundert gehört, bestreitet S. nicht, aber das Güterverzeichnis, das mit dem Bericht durch eine Überleitung verknüpft zu sein scheint (... *subnotatis prediis dotavit ...*), setzt er um 1100 an<sup>9</sup>. Eine *computatio agrorum*, an welcher Grundherren, Dienstleute und Dorfbewohner (vgl. die Zeugenreihe) gleicher-

<sup>4</sup> *Urkundenbuch der Stadt Basel*, I, Basel 1890, Nr. 21.

<sup>5</sup> P. RÜCK, Die Urkunden der Bischöfe von Basel bis 1213, Basel 1966, 280 (Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte, 1); A. Gössi, Das Urkundenwesen der Bischöfe von Basel im 13. Jahrhundert (1216–1274), Basel 1974, 152/53 (in ders. Reihe Bd. 5).

<sup>6</sup> *Die Kunstdenkmäler des Kantons Basel-Stadt*, IV, v. F. MAURER, Basel 1961, 164–175; Die Ausgrabungen in der Leonhardskirche zu Basel, in: Basler Zts. f. Gesch. u. Altertumskunde 68, 1968, 11ff., vor allem die Beiträge von R. MOOSBRUGGER-LEU, a. O., 11ff., und F. MAURER-KUHN, 57ff.

<sup>7</sup> A. O., 38.

<sup>8</sup> A. O., 25–35.

<sup>9</sup> A. O., 13–14, Text S. 378: hier ist in Zeile 4 zu lesen *ze stüdilon* (statt: *et estridilon*), Zeile 17 *I iugerum et dimidium iugerum*, Zeile 30 *Heinricus* (statt: *Heinrich*).

massen teilhaben, gehört zu einem Weisungsvorgang, und als Teil eines Weisstums wird man sich unser Güterverzeichnis auch vorzustellen haben, vergleichbar mit dem schon Jakob Grimm<sup>10</sup> aufgefallenen Sachverhalt, wie er in der Besitzbestätigung Bischof Lütolds von Basel für St. Ursanne im Jahr 1210 zum Ausdruck kommt: *... quae essent jura ... vellemus cognoscere, convocatis et praesentibus ad diem super hoc constitutam Borchardo advocate et sapientioribus terrae, necnon fidelibus et hominibus ipsius ecclesiae, per eosdem homines nobis et ecclesiae juramento fidelitatis adstrictos et interrogatos, eadem jura didicimus, coram nobis recognita in hunc modum*<sup>11</sup>. Mag der im Güterverzeichnis genannte Allschwiler Besitz zum ältesten von St. Leonhard gehört haben, mag er global oder delimitiert in ältern Dokumenten des Stifts aufgeführt gewesen sein, die *computatio* des Kartulars von 1295 gehört materiell und formal ins 13. Jahrhundert, die *canonici*-Zeugen sind nicht Domherren, sondern Chorherren von St. Leonhard, die Diskussion um die Identität des Basler Dichters Warnerius (um 1100) mit dem in unserer Zeugenreihe genannten Scholaster Werner (von St. Leonhard) ist gegenstandslos<sup>12</sup>. Warum?

Das Güterverzeichnis teilt den Allschwiler Besitz in drei Zelgen zu ca. 40–50 Jucharten ein. Wenn «genau wie im oberen Elsass im südlichen Breisgau das Dreizelgensystem die herkömmliche Flurverfassung im Altsiedelland darstellte», wie Hugo Ott unter anderem auch an Beispielen aus dem ältesten, dem Kartular gleichzeitigen Urbar von St. Leonhard<sup>13</sup> gezeigt hat<sup>14</sup>, so gibt es doch im Basler Raum vor dem 13. Jahrhundert keine schriftlichen Belege für eine so straffe Flurverfassung, wie das Güterverzeichnis sie voraussetzt. Es trifft zwar zu, dass in Verbindung mit Foundationsberichten, wie Holder-Egger sie in M. G. H. Scriptores 15/2 veröffentlichte, auch im 12. Jahrhundert schon oft das Dotationskapital, das heißt der erste Besitz genannt ist, doch handelt es sich beim Vergleichsmaterial entweder um Delimitationen (Grenzbeschreibungen) oder um Aufzählung einzelner Vergabungen, wie wir sie etwa in der sogenannten Gründungsurkunde des Klosters Lützel aus dem Jahr 1136 vor uns haben<sup>15</sup>. Das administrativ-technische Niveau, das in der schriftlichen Struktur des Güterverzeichnisses von St. Leonhard aufscheint, ist im 12. Jahrhundert allenfalls in England oder Sizilien möglich, nicht aber in Basel. Man vergleiche entsprechende Stücke im «Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft», im «Habsburgischen Urbar» oder unter den von Charles-Edmond

<sup>10</sup> Weisthümer, IV, Göttingen 1863, 459.

<sup>11</sup> J. TROUILLAT, Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle, I, Porrentruy 1852, S. 451/52.

<sup>12</sup> v. SCARPATETTI, a. O., 14.

<sup>13</sup> Staatsarchiv Basel, St. Leonhard A.

<sup>14</sup> H. OTT, Studien zur spätmittelalterlichen Agrarverfassung im Oberrheingebiet, Stuttgart 1970, 66/67 und 78 (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, 23).

<sup>15</sup> TROUILLAT, a. O., I, Nr. 176.

Perrin veröffentlichten lothringischen Urbarurkunden<sup>16</sup>. Bei der Kritik wirtschaftsgeschichtlicher Quellen ist nicht allein die Möglichkeit des ökonomischen Sachverhalts, sondern ebenso die hilfswissenschaftliche Frage nach der Möglichkeit der schriftlichen Form massgebend. Wie schwer mittelalterliche Notare darum rangen, rechtliche und ökonomische Sachverhalte durch das Medium der Schriftlichkeit in Griff zu bekommen, ist aus zahllosen Beispielen bekannt. In unserem Güterverzeichnis von St. Leonhard wären die durchwegs deutschen Flurnamen, Personennamen wie *Margwardus Scierli* in der Zeugenreihe, das Fehlen der klassischen Villikationstermini wie *mansus*, *curtis* usw. schon Gründe genug für eine Datierung ins 13. Jahrhundert, wie sie schon den ersten Herausgebern Trouillat und Boos<sup>17</sup> selbstverständlich schien, wenn nicht zusätzlich im genannten Urbar von St. Leonhard der Allschwiler Besitz mehrfach und in ständiger Mutation erschien, insbesondere in einem Verzeichnis des Besitzes des Peter zem Giren aus dem 14. Jahrhundert<sup>18</sup>, das Ott irrtümlich auf das abgegangene Alschweiler bei Sulz (Oberelsass) bezog, wo St. Leonhard tatsächlich auch Güter besass. Dieses Verzeichnis nennt Gewanne aus den nämlichen drei Zelgen, die in unserem Güterverzeichnis entgegen S.<sup>19</sup> mit Hilfe von Orts- und Flurnamen (zum Beispiel Hegenheim, Rothlaub, Langenlohn, Krumme Studen) im Gebiet nordöstlich von Allschwil zu lokalisieren und auf älteren Karten, zum Teil auch noch auf Blatt 1 im Siegfried-Atlas von 1868 zu identifizieren sind. Das Güterverzeichnis des Kartulars steht wohl in Zusammenhang mit einem Meieramtswechsel, wie er etwa für 1277 belegt ist<sup>20</sup>. Die Abklärung der Besitzverhältnisse müsste einer genaueren Datierung vorausgehen.

Zu der für S. zentralen Frage der Gründungszeit sagen die bisher genannten Quellen nichts Schlüssiges aus; die Lösung wird erschwert durch eine Anzahl von widersprüchlichen Daten über Bau, Weihe und Stiftertod. Ist nun das Jahr 1082 tatsächlich «das bestbezeugte Datum der Gründungsgeschichte»<sup>21</sup>, oder hatte nicht auch hierin Pfarrer E. Miescher von St. Leonhard recht mit seiner 1913 geäusserten Vermutung, es liege ein Verschrieb von MLXXXII statt MCXXXII vor und Ezelin sei 1132 gestorben<sup>22</sup>? Ich denke, er hatte mindestens teilweise recht nicht nur, weil in der einzigen original überlieferten Urkunde des Bischofs Rudolf von 1122 ein *Azelinus* (diese Schreibung auch im genannten Jahrzeitenbuch) *capellanus*

<sup>16</sup> CH.-E. PERRIN, *Recherches sur la seigneurie rurale en Lorraine d'après les plus anciens censiers (IX<sup>e</sup>–XII<sup>e</sup> siècle)*, Paris 1935 (Publ. de la Faculté des lettres de l'Univ. de Strasbourg, 71).

<sup>17</sup> TROUILLAT, a. O., II, Nr. 2 (unvollst.); H. BOOS, *Urkundenbuch der Landschaft Basel*, I, Basel 1881, Nr. 11 (nur das Güterverzeichnis).

<sup>18</sup> Im Urbar f. 23, bei OTT, a. O., 67, vgl. dazu die Urkunde bei Boos, a. O., Nr. 274 vom 12. April 1325.

<sup>19</sup> A. O., 145.

<sup>20</sup> *Urkundenbuch der Stadt Basel*, II, Nr. 229.

<sup>21</sup> V. SCARPATETTI, a. O., 43.

<sup>22</sup> E. MIESCHER, *Zur Geschichte von Kirche und Gemeinde St. Leonhard*, I, [Basel 1913], 3–6.

*episcopi* als Domherr und Zeuge genannt ist<sup>23</sup> – er muss nicht mit dem Stifter Ezelin identisch sein –, sondern weil, wie Wackernagel und Thommen richtig angenommen hatten, der im Gründungsbericht genannte *episcopus Rudolfus* schwerer wegzudividieren ist als eine Jahrzahl. Im übrigen sähe eine kurz nach dem Stiftertod auf Bitten des Procurators Eppo von St. Leonhard erfolgte Einführung der Augustiner-Regel ganz nach einem Vermächtnis aus, dessen Erfüllung Bischof Adalbero ermöglicht oder gar veranlasst hätte.

Halten wir uns aber zunächst an die «sicheren» Daten, so fällt auf, dass eine Kirche, in deren Privilegien das Recht freier Sepultur an hervorragender Stelle steht<sup>24</sup>, ausgerechnet am Allerseelentag, dem 2. November (1118 ein Samstag, 1119 ein Sonntag), und knapp vor dem Fest des Patrons St. Leonhard (6. November) in Gegenwart einer für diesen Anlass und Tag nicht erstaunlichen Volksmenge vom Bischof geweiht wurde. Lässt dieser Umstand nicht auf ursprüngliche Funktionen der Kirche zurückschliessen? Der Kirchweihtag muss in dem verlorenen Anniversar und in den ältesten liturgischen Büchern des Stifts in Auszeichnungsschrift eingetragen gewesen sein, und von dort gelangte das Tagesdatum wohl in den Gründungsbericht. Dass in ältern liturgischen Kalendern aber Indiktion und Jahr angeführt waren, ist wenig wahrscheinlich<sup>25</sup>.

Weiter müsste als sicheres Datum der Obitus-Eintrag des Stifters Ezelin betrachtet werden, wie er sowohl im Kartular im Anschluss an das Güterverzeichnis als auch in Wurstisens Auszügen aus dem Anniversar überliefert ist, wobei die ursprüngliche Form diejenige sein dürfte, die ohne Jahrzahl im Kalenderteil des Anniversars stand: *F 3 cal. [Maii] obiit Ezelinus fundator huius ecclesiae* (nach Wurstisens Abschrift). Wurstisens Exztract aus dem inzwischen verschollenen Anniversar (beziehungsweise wahrscheinlich den Anniversarien, da ein einziges kaum genügt haben dürfte), dem wir auch die Kenntnis der bis 1208 angeblich auf den Marbacher Annalen fussenden, dann bis 1277 selbständigen Annalen von St. Leonhard verdanken<sup>26</sup>, gibt für die ungedruckten, aus dem eigentlichen Anniversar entnommenen Stellen insofern Rätsel auf, als die den römischen Daten nur selten vorangestellten Tagesbuchstaben in der Regel stimmen<sup>27</sup>, nicht aber

<sup>23</sup> P. RÜCK, Die Urkunde des Basler Bischofs Rudolf für das Chorherrenstift Saint-Dié vom 27. Februar 1122, in: Basler Zts. f. Gesch. u. Altertumskunde 74, 1974, 81–98, bes. 84.

<sup>24</sup> V. SCARPATETTI, a. O., 93, 121 f., 125 f.

<sup>25</sup> Vgl. F. Hegi in *Hist.-biogr. Lexikon der Schweiz*, 4, Neuenburg 1927, 384/85: «Das Auftreten von Jahreszahlen in Veröffentlichungen von Anniversarien, deren Original nicht mehr erhalten ist, darf geradezu als Verdachtsmoment gelten, sei es für eine ganze Fälschung oder wenigstens für Interpolationen.»

<sup>26</sup> Ed. A. BERNOULLI in: Zts. f. die Gesch. des Oberrheins 14, 1899, 137–139 nach Universitätsbibl. Basel, Msc. A λ II. 14, S. 478–480. Die Quellenfrage der Annalen bedarf der Überprüfung.

<sup>27</sup> Z. B. F zum 17. Febr., E zum 9. Nov.

für den entscheidenden Obitus-Eintrag des Ezelin, wo ein G stehen müsste. Da ein falscher Tagesbuchstabe im Kalender ausgeschlossen ist, muss Wurstisen bei der Übertragung der römischen in arabische Ziffern ein Lapsus unterlaufen sein; F würde zum Beispiel zum 28. April passen, also zu *IIII* (statt: *III*) *cal. Maii* (1082 der Donnerstag nach Ostern). Wurstisens Exzerpte sind auch in andern Punkten nicht als genaue Wiedergabe des Originaltextes zu betrachten. Im Kartular lautet dann der Obitus-Eintrag: *Anno domini M<sup>o</sup>LXXXII Ezelinus dyaconus (prepositor auf Rasur) maioris ecclesie sancte Marie fundator huius ecclesie obiit*, und in der Abschrift (oder Urschrift) des Gründungsberichtes, den Wurstisen auch im Anniversar – wohl in Form einer Beifügung auf dessen letzten Blättern – vorfand, lautet derselbe Text: *Anno domini 1062 (!) Acelinus diaconus obiit qui fundavit ecclesiam S. Leonardi Basiliensis*. Die Formulierung dieses Eintrages scheint älter als jene des Kartulars, aber die beiden annalistischen Einträge sind offensichtlich jünger als der obgenannte liturgische Eintrag im Kalendarteil des Anniversars, der ohne Jahrzahl war. Zu den 65 Einträgen (oder Teilen von solchen) zu ca. 50 Tagen des Anniversars, die in Wurstisens Extrakt überliefert sind, stehen nur elfmal Jahrzahlen (1237–1296)<sup>28</sup>, und die in den übrigen Einträgen genannten Personen gehören (mit Ausnahme der Stifter von Marbach und St. Leonhard und der Stifterbischöfe Rudolf und Adalbero, dazu Bischof Ortlieb aus dem 12. Jahrhundert) zu 70% in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts, so dass mir die Annahme, das verlorene Jahrzeitenbuch sei nicht vor der Mitte des 13. Jahrhunderts angelegt worden, gerechtfertigt erscheint<sup>29</sup>. Das Jahrzeitenbuch von St. Leonhard dürfte nur um wenig älter gewesen sein als das Kartular; die Varianten zwischen den Texten des Gründungsberichtes im Anniversar und im Kartular genügen nicht, um einen der beiden Texte als älter zu erklären, doch dürfte der Anniversartext ähnlich wie für den Obitus-Eintrag auch hier der ältere sein<sup>30</sup>.

Der Eintrag des Todesjahres des Stifters Ezelin (1062 oder 1082) kann jedenfalls nach dem Gesagten nicht vor dem 13. Jahrhundert erfolgt sein, und wenn der Tod des Stifters ein gutbezeugtes Faktum ist, so ist 1082 doch keineswegs das bestbezeugte *Datum* der Gründungsgeschichte, denn ein-

<sup>28</sup> Drei dieser Jahrzahlen dürften von Wurstisen selbst oder einem früheren Historiker angebracht worden sein: *circa 1240* (zweimal), *circa 1290*. Bei sechs Jahrzahlen handelt es sich um die Todesdaten der Basler Bischöfe Heinrich von Thun (1237!, statt 1238), Lütold von Röten (1249) und Berthold von Pfirt (1262), sowie der Pöpste von St. Leonhard Otto (1255), Albert (1272) und Petrus (1279). Dazu kommen zwei zu 1269 und 1296 datierte Einträge; 1269 soll der Chorherr Petrus von Erlinsbach gestorben sein, der nach v. SCARPATETTI, 366, bis 1279 belegt ist, und 1296 kam es am 3. Mai zu einer Kollision von Auffahrtstag und Kreuzfest, und in St. Leonhard wurde dem Auffahrtstag der Vorrang gegeben und das Kreuzfest am folgenden Tag gefeiert, eine rein liturgiegeschichtliche Notiz also, die als einzige ein Immediateintrag gewesen sein muss.

<sup>29</sup> v. SCARPATETTI, a. O., 130 ff., setzt Wurstisens Vorlage um 1200 an.

<sup>30</sup> A. O., 17 Anm. 34.

deutig ist es nur in einer einzigen und späten Quelle, dem Kartular von 1295 überliefert. Wenn Wurstisen entgegen seinem Auszug aus dem Anniversar (1062) – mit dem er ja wohl arbeitete – in seinen «Epitome» 1082 (*ut anniversariorum liber habet*) als Todesjahr bringt, so scheint mir damit gerade nicht bewiesen, dass nicht doch das Kartular seine Quelle war. Und so wie der ganze Gründungsbericht dürfte auch das Todesjahr des Stifters Ezelin dem Bedürfnis des Stifts entsprungen sein, hohes Alter, vielleicht höheres als das 1083 gegründete St. Albankloster zu demonstrieren.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Interpretation Wackernagels und Thommens, nach welcher die Leonhardskirche am 2. November 1118 (oder 1119) von Bischof Rudolf in Gegenwart des Stifters Ezelin geweiht wurde, weiterhin der Vorzug zu geben ist, womit nicht ausgeschlossen ist, dass vorher Friedhof und Kirche von St. Leonhard ohne kanonisches Leben bestanden haben.